

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 288/1988

§/Artikel/Anlage

§ 91

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

30.06.1993

Text

§ 91. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt X enthaltenen Zitierungen, soweit sie nicht im § 85d enthalten sind.